# Habilitationsordnung der Universität Mannheim

vom 10. November 2006

Aufgrund des § 39 Abs. 5 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Mannheim am 08. November 2006 die nachfolgende Habilitationsordnung beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

#### § 1 Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für selbständige Forschung und Lehre in einem wissenschaftlichen Fach oder Fachgebiet.

(2) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden, wenn Habilitierte in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten.

#### § 2 Habilitationsleistungen

Die Habilitation setzt folgende Leistungen voraus:

- 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder gleichwertiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen gemäß § 7,
- 2. den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gemäß § 8,
- 3. einen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium vor dem Habilitationsausschuss gemäß § 9.

### § 3 Habilitationsausschuss

- (1) Über die Habilitation und die nach der Habilitationsordnung weiter zu treffenden Entscheidungen beschließt der Habilitationsausschuss der Fakultät. Er besteht aus:
- 1. den Professoren und den weiteren habilitierten Mitgliedern der zuständigen Fakultät,
- 2. den emeritierten und im Ruhestand befindlichen Professoren, die dem Dekan vor der Entscheidung über die Zulassung zur Habilitation ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Habilitationsverfahren erklärt haben,
- 3. den im Einzelfall hinzugezogenen Professoren oder weiteren Habilitierten.
- (2) Den Vorsitz führt der Dekan. Beschlüsse des Habilitationsausschusses bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

# § 4 Einleitung des Habilitationsverfahrens und Zwischenevaluierung

(1) Die Einleitung des Habilitationsverfahrens wird bei dem Dekan der zuständigen Fakultät beantragt, zu der das Fachgebiet des Bewerbers gehört. Der Bewerber kündigt spätestens ein Jahr vor Einreichung des Habilitationsgesuchs seine Absicht an (Notifikation).

(2) Der Bewerber reicht zusätzlich einen Vorschlag für die studiengangbezogene Lehrveranstaltung ein, über die gemäß § 8 der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht werden soll. Der Bewerber kann ggf. zusätzlich ein Verzeichnis aller bereits geleiteten Lehrveranstaltungen, Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen und aussagekräftige Dokumente über Ergebnisse von Lehrevaluationen beifügen.

(3) Die Habilitation soll in einem Zeitraum von vier Jahren nach der Notifikation abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren führt der Habilitationsausschuss eine Zwischenevaluierung durch. Diese erfolgt auf der Grundlage der wesentlichen Ergebnisse der bis dahin erbrachten schriftlichen

Habilitationsleistung.

### § 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim zuständigen Dekan einzureichen. In dem Gesuch ist das Fach oder Fachgebiet der Habilitation anzugeben.

- (2) Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen. Zwischen dem Tag der mündlichen Doktorprüfung und der Einreichung Habilitationsgesuchs des wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen. Wissenschaftliche Publikationen sollen nachgewiesen werden.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
- Eine Darstellung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs, 1.

die Promotionsurkunde in beglaubigter Abschrift, 2.

die schriftliche Habilitationsleistung in mindestens vier Exemplaren, 3.

- ein Verzeichnis der weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen, von denen 4. nach Möglichkeit je ein Exemplar beizustigen ist; der Bewerber kann die Auswahl begrenzen und bis zu fünf Veröffentlichungen als beste Arbeiten
- eine Erklärung, dass der Bewerber die in Nr. 3 und Nr. 4 genannten Arbeiten 5. selbständig abgefasst und die benutzten Hilfsmittel vollständig und deutlich angegeben hat,
- eine Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen, 6.

7. drei Themenvorschläge zum wissenschaftlichen Vortrag,

eine Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers, 8.

- 9. ein amtliches Führungszeugnis neuen Datums. Bei Universitätsmitgliedern kann der Dekan auf das Führungszeugnis verzichten.
- Die eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der beigefügten wissenschaftlichen Veröffentlichungen, gehen in das Eigentum der

Universität über. Der Dekan kann gestatten, dass die Unterlagen soweit geeignet auch elektronisch vorgelegt werden.

#### § 6 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss nach Prüfung der in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen.
- (2) Wird der Bewerber nicht zugelassen, teilt der Dekan dies dem Bewerber schriftlich mit. Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.
- (3) Das Habilitationsgesuch kann bis zur Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung zurückgenommen werden.

#### § 7 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation darstellen. Die Leistung muss geeignet sein, die wissenschaftliche Erkenntnis zu fördern. Der Habilitationsausschuss kann auch eine bereits veröffentlichte Arbeit als Habilitationsschrift anerkennen. Dies gilt nicht für eine Dissertation.
- (2) Wird eine Habilitation ohne Vorlage einer Habilitationsschrift beantragt, müssen die wissenschaftlichen Veröffentlichungen thematisch eine Einheit bilden und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entsprechen. Ihre Ergebnisse sind zusammengefasst vorzulegen und die thematische Einheit ist vom Bewerber begründet darzulegen.
- (3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss mindestens drei habilitierte Berichterstatter. Er kann habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen als weitere Berichterstatter hinzuziehen. In den schriftlichen Gutachten der Berichterstatter wird entweder die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorgeschlagen. Die Gutachten sollen spätestens nach vier Monaten vorgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, kann der Habilitationsausschuss einen neuen Gutachter bestellen.
- (4) Nach Vorlage der Gutachten der Berichterstatter gibt der Dekan diese unverzüglich dem Habilitationsausschuss zur Kenntnis. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses erhalten Gelegenheit, zur schriftlichen Habilitationsleistung ein Votum einzureichen.
- (5) Aufgrund der vorliegenden Gutachten aller Berichterstatter und etwaiger Voten der Mitglieder des Habilitationsausschusses beschließt der Habilitationsausschuss über die schriftliche Habilitationsleistung.
- (6) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, teilt der Dekan dies dem Bewerber schriftlich mit. Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

# § 8 Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung

(1) Der Dekan bestimmt nach der Notifikation die Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dient. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung des Studienplans des betreffenden Faches oder Fachgebietes. Die Veranstaltung soll zwei Veranstaltungsstunden über ein Semester umfassen.

(2) Der Habilitationsausschuss bildet eine Kommission aus in der Regel drei Mitgliedern, die die Befähigung des Bewerbers zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung prüft und dazu dem Habilitationsausschuss einen schriftlichen Bericht abgibt. Aufgrund dieses Berichts beschließt Habilitationsausschuss über die pädagogisch-didaktische Eignung. Wird der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung abgelehnt, teilt der Dekan dies dem Bewerber

schriftlich mit. Das Habilitationsverfahren ist in diesem Fall beendet.

(3) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis zur wissenschaftlichen Lehre und die pädagogisch-didaktische Eignung als erbracht ansehen, wenn der Bewerber als Universitätsmitglied bereits in mindestens zwei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen in der Universität Mannheim abgehalten hat. Die pädagogischdidaktische Eignung kann auch dann als erbracht angesehen werden, wenn der Kandidat Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder aussagekräftige Dokumente über erfolgreiche Evaluationen der eignen Lehrveranstaltungen vorlegen kann.

### § 9 Vortrag und Colloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung und Beschlussfassung über die pädagogisch-didaktische Eignung wird das Thema des wissenschaftlichen Vortrags vom Habilitationsausschuss aus drei Vorschlägen des Bewerbers ausgewählt und ein Termin für Vortrag und Colloquium anberaumt. Spätestens drei Wochen vor dem Vortrag teilt der Dekan dem Bewerber den Termin und das ausgewählte Thema mit.

(2) Der Vortrag soll 30 Minuten dauern. In dem anschließenden Colloquium ist dem Bewerber Gelegenheit zu geben, seinen Vortrag gegenüber etwaigen Einwendungen zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen seines Fachgebietes

: 🙆

vertraut ist.

(3) Werden Vortrag und Colloquium abgelehnt, kann der Bewerber im Rahmen des laufenden Habilitationsverfahrens einen neuen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Colloquium über ein anderes Thema vorschlagen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. Erklärt der Bewerber, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen oder schlägt er nicht innerhalb von drei Monaten drei Themen für den neuen wissenschaftlichen Vortrag vor, stellt der Dekan die Beendigung des Habilitationsverfahrens fest und teilt dies dem Bewerber schriftlich mit.

(4) Wird auch der neue Vortrag mit Colloquium nicht als Habilitationsleistung angenommen, teilt der Dekan dem Bewerber Beendigung die

Habilitationsverfahrens schriftlich mit.

#### § 10 Vollzug der Habilitation

- (1) Aufgrund aller Habilitationsleistungen beschließt der Habilitationsausschuss über die gesamte Habilitation.
- (2) Der Dekan gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für das im Habilitationsverfahren bestimmte Fach oder Fachgebiet verliehen. Die hierüber ausgestellte Urkunde enthält:
- 1. Namen und akademische Grade des Bewerbers,
- 2. das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung,
- 3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation erteilt wird,
- 4. den Tag der Habilitation und Erteilung der Lehrbefugnis,
- 5. die Unterschrift des Rektors und des Dekans der zuständigen Fakultät,
- 6. das Siegel der Universität.

### § 11 Öffentliche Vorlesung und Publikation

- (1) Der Privatdozent soll spätestens in dem auf die Habilitation folgenden Semester eine öffentliche Vorlesung halten, zu der die Fakultät einlädt.
- (2) Der Privatdozent soll die Habilitationsschrift innerhalb von zwei Jahren nach der erfolgreichen Habilitation veröffentlichen.

#### § 12 Erweiterung der Lehrbefugnis

Der Habilitationsausschuss kann aufgrund weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen auf Antrag die Ausdehnung der Lehrbefugnis auf weitere Fachgebiete oder Fächer beschließen. Eine weitere mündliche Habilitationsleistung oder die Bewertung der wissenschaftlichen Lehre entfällt. Für das Verfahren gelten §§ 7 und 10 sinngemäß.

### § 13 Erlöschen, Ruhen und Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt:
- 1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
- 2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
- 3. durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber dem Rektor zu erklären ist,
- 4. durch Beschluss, wenn der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet über ein Jahr keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält,
- 5. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten ruht, solange er als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten kann unbeschadet der §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom Habilitationsausschuss widerrufen werden, wenn

- 1. er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
- 2. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,

3. ihm ein akademischer Grad entzogen wurde,

4. er gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,

5. er sich ihrer als nicht würdig erweist.

(4) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent". Vor der Beschlussfassung ist dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 14 Anzeige der Habilitation

Der Rektor zeigt die erfolgreiche Habilitation dem Wissenschaftsministerium unter Beifügung einer Abschrift der Verleihungsurkunde an. Entsprechendes gilt für Beschlüsse nach § 13.

# § 15 Verleihung der Lehrbefugnis in besonderen Fällen

(1) Strebt ein Privatdozent, der an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, die Habilitation an der Universität Mannheim an, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch den Habilitationsausschuss der zuständigen Fakultät geprüft.

(2) Zur Vorbereitung der Entscheidung bestellt der Habilitationsausschuss in der Regel zwei Berichterstatter, die die Habilitationsleistungen, insbesondere die wissenschaftlichen Veröffentlichungen schriftlich begutachten. Die Fakultät erteilt dem Privatdozenten einen Lehrauftrag, der die Beurteilung seiner Lehrerfahrung und der pädagogisch-didaktischen Eignung ermöglicht.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt auf dieser Grundlage über die Annahme der Habilitationsleistungen und veranlasst bei Annahme die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde, wenn der Bewerber auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

### § 16 Akteneinsicht

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens besteht das Recht der Akteneinsicht gemäß § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

# § 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die geltende Habilitationsordnung vom 31. Mai 1996 außer Kraft.
- (2) Wird ein vollständiges Habilitationsgesuch vor Inkrafttreten dieser Ordnung vorgelegt oder wurde vor diesem Datum die Notifikation eingereicht, kann das Habilitationsverfahren nach der bisherigen Habilitationsordnung weitergeführt werden.

### Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den 10. November 2006

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

Rektor